



Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit

Inhaltsverzeichnis:**Inhalt**

1	Allgemeines zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)	4
1.1	Abgrenzung zur privaten Unfallversicherung.....	4
2	Versicherte Personen im ehrenamtlichen Kontext	5
2.1	Ehrenamtliches Tätigwerden im Auftrag einer bestimmten Organisation	5
2.2	Versicherte Personen und Tätigkeiten	5
2.2.1	Ehrenamtliche im kirchlichen Bereich	5
2.2.2	Ehrenamtliche im kirchlichen Kernbereich	6
2.2.3	Ehrenamtliche in (kirchennahen) Vereinen und Jugendverbänden.....	6
2.2.4	Weitere versicherte Ehrenamtliche	6
2.3	Nicht Versicherte Personen und Tätigkeiten	6
2.3.1	Kein automatischer gesetzlicher Versicherungsschutz für gewählte Leitungspersonen	6
2.3.2	Kein gesetzlicher Versicherungsschutz für Honorarkräfte	6
3	Rechte (Ansprüche) und Pflichten der gesetzlich versicherten Einrichtungen	8
3.1	Pflicht zur Unfallverhütung (Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit).....	8
3.1.1	Exkurs: Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit in der Evangelischen Landeskirche Württemberg.....	8
3.2	Dokumentations- und Meldepflicht bei Versicherungsfällen (meist Unfällen)	9
3.3	Ggf. Pflicht zur Beitragszahlung.....	9
4	Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kirchlichen Bereich.....	10
4.1	Regelfall: Zuständigkeit der VBG	10
4.2	Ausnahme: Zuständigkeit der BGW	10
5	Ansprechpersonen.....	11

Versionsübersicht:

Version vom	Kurzbeschreibung der wesentlichen Änderungen
23.10.2025	Erstversion

1 Allgemeines zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es verschiedene gesetzliche Pflichtversicherungen als Teil des deutschen Sozialversicherungssystems. Hierzu gehört im privaten Bereich insbesondere die gesetzliche Krankenversicherung.

Als weiteren wichtigen Eckpfeiler gibt es die gesetzliche Unfallversicherung, die zunächst (abhängig beschäftigte) Arbeitnehmer vor den finanziellen Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit schützen soll. Damit der vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasste Personenkreis nicht schlechter gestellt ist als andere („private“) Unfallopfer, haftet der jeweilige Unternehmer für diese Unfälle und gilt somit als Versicherungsnehmer. Darum ist jedes Unternehmen (also auch jeder CVJM, Förderverein, Jugendverband, jede Kirchengemeinde usw.) automatisch Mitglied einer bestimmten (der fachlich jeweils zuständigen) BG – so sehen es die §§ 121 ff. SGB VII vor. Über diese Zugehörigkeit der Organisation ergibt sich dann der Versicherten-Status der einzelnen dort tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen als (mit-)versicherte Personen (s. u.).

Hier sind nicht nur Arbeitnehmer versichert, sondern auch alle ehrenamtlich Tätigen, die im Auftrag von Körperschaften (darunter Kommunen, Kirchengemeinden, gemeinnützige Vereine, Unternehmen, ...) tätig werden. In erster Linie geht es hierbei um sogenannte Arbeitsunfälle. Dazu gehören aber auch Wegeunfälle, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängen.

Die gesetzliche Grundlage der Unfallversicherung ist das Siebte Buch des Sozialgesetzbuchs SGB VII sowie das Satzungsrecht der einzelnen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften, BGs). Das SGB VII definiert, wer versichert ist, welche Tätigkeiten unter den Versicherungsschutz fallen und welche Leistungen im Falle eines Unfalls erbracht werden.

Der Begriff des Unfalls ist in § 8 SGB VII definiert: Ein Unfall ist demnach ein plötzliches, unvorhergesehenes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden führt - und zwar unabhängig von der zugrundeliegenden Ursache und einem Verschulden (vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII). Dies gilt auch für Unfälle, die während der ehrenamtlichen Tätigkeit von Gewählten und Beauftragten geschehen.

1.1 Abgrenzung zur privaten Unfallversicherung

Die private Unfallversicherung ist eine freiwillige (nicht gesetzlich vorgeschriebene) Versicherungsmöglichkeit, über die verschiedene Unfallrisiken des Arbeits- und insbesondere des Privatlebens abgedeckt werden können.

Eine entsprechende private Unfallversicherung ist in der EJW-Sammelversicherung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg für Teilnehmende, Besucher und Ehrenamtlichen enthalten.¹

Die private Unfallversicherung greift also insbesondere bei Teilnehmenden und Besuchern von Gruppen und Veranstaltungen der Jugendarbeit. Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden sind vorrangig die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in Anspruch zu nehmen.

¹ Vgl. hierzu die Ausführungen zur Unfallversicherung in den Informationen zum Versicherungsschutz der EJW-Sammelversicherung (https://ejw.link/merkblatt_sammelversicherung)

2 Versicherte Personen im ehrenamtlichen Kontext

2.1 Ehrenamtliches Tätigwerden im Auftrag einer bestimmten Organisation

Ein Großteil der ehrenamtlichen Tätigkeiten führt (mit wenigen Ausnahmen, die unten dargestellt sind) über § 2 SGB VII automatisch zur gesetzlichen Versicherung von Unfällen.

Hierzu gehören u. a. Ehrenamtliche im kirchlichen Bereich sowie Ehrenamtliche in Vereinen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII), die „im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung“ der Körperschaft tätig werden.²

Wichtig ist hierbei das Vorliegen eines „Auftrags“ im Sinne der §§ 662-674 BGB, der juristisch bei Ehrenamtlicher Tätigkeit vorliegt. Daher muss – nicht zuletzt zur Klärung von Haftungsfragen – die Tätigkeit scharf abgegrenzt werden können vom rein freiwilligen, eigeninitiativen Engagement, von eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten und von reinen Privataktivitäten (selbst wenn sie im räumlichen oder zeitlichen Rahmen einer Jugend-Organisation unternommen werden, z. B. während einer Jugendfreizeit).

Der oder die Tätige ist hier juristisch und versicherungstechnisch für sich selbst verantwortlich.

Auch muss (möglichst zuvor) geklärt sein, für welche Organisation die ehrenamtlich oder unentgeltlich tätige Person einen Auftrag ausgeführt hat, bei dem sie verunfallt ist. Nicht selten ist bspw. unklar, ob man im Einzelfall für die Kirchengemeinde oder den (von der Kirchengemeinde beauftragten) CVJM tätig ist.

2.2 Versicherte Personen und Tätigkeiten

Im EJW-Zusammenhang steht die Ehrenamtlichkeit an erster Stelle, deshalb ist der Fokus im Folgenden auf die Ehrenamtlichen gerichtet. Hauptamtliche sind selbstverständlich kraft Anstellung versichert.

Die Versicherung greift, wenn Ehrenamtliche während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen Unfall erleiden oder gesundheitliche Schäden erleiden, die in direktem Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit stehen.

2.2.1 Ehrenamtliche im kirchlichen Bereich

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 10b SGBVII sind die Personen versichert, die für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (Kirchen!) und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit Zustimmung der Kirche ehrenamtlich tätig werden.

Für kirchliche Ehrenamtliche bedeutet dies, dass sie während ihrer offiziellen Aufgaben, wie zum Beispiel bei Veranstaltungen, Gottesdiensten oder anderen Aktivitäten durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert sind. Dies umfasst sowohl Unfälle, die direkt bei der Ausübung der Tätigkeit passieren, als auch Wegeunfälle, die auf dem Weg zur oder von der Veranstaltung geschehen.

² Einzelheiten finden sich u. a. in der Broschüre „**Zu Ihrer Sicherheit | Unfallversichert im freiwilligen Engagement**“ des Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a329-zu-ihrer-sicherheit-unfallversichert-im-ehrenamt.html>

2.2.2 Ehrenamtliche im kirchlichen Kernbereich

Zu den Ehrenamtlichen im kirchlichen Bereiche gehören Mitarbeitende einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, die sich ehrenamtlich im sogenannten Kernbereich der Religionsausübung engagieren (z.B. Jungscharmitarbeitende) oder in gewählten Gremien (z.B. BAK) ehrenamtlich mitarbeiten.

2.2.3 Ehrenamtliche in (kirchennahen) Vereinen und Jugendverbänden

Weiterhin gehören dazu die Personen, die für „Einrichtungen“ der Kirchen ehrenamtlich tätig werden: Ob z.B. ein Verein eine Einrichtung ist, hängt u.a. von dem übereinstimmenden Selbstverständnis der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft und dem Verein selbst ab. Einrichtungen können beispielsweise die Notfallseelsorge, ein Missionswerk oder die Bibelschule sein. Im EJW-Kontext ist hier aber in erster Linie an Personen zu denken, die in gemeinnützigen Organisationen wie einem CVJM (Christlicher Verein Junger Menschen) oder einem kirchennahen Förderverein tätig werden.

Allerdings umfasst der § 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII die in Vereinen ehrenamtlich Tätige nur, solange sie bei der fraglichen Tätigkeit keine mitgliedschaftliche Verpflichtung umsetzen, die sich beispielsweise aus einem bestimmten Amt ergeben (Gewählte und Beauftragte, vgl. dazu den Abschnitt „Kein automatischer gesetzlicher Versicherungsschutz für gewählte Leitungspersonen“ unten).

2.2.4 Weitere versicherte Ehrenamtliche

Versichert sind auch Ehrenamtliche in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, deren Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften und im Bildungswesen Tätige sowie Personen, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen ehrenamtlich tätig werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGBVII). Ebenfalls versichert sind Personen, die sich in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Gebietskörperschaften (insbesondere Kommunen) ehrenamtlich engagieren. Das ist wichtig, weil viele Städte und Gemeinden verstärkt auf Bürgerbeteiligung zur Sicherung ihrer kommunalen Infrastruktur setzen.

2.3 Nicht Versicherte Personen und Tätigkeiten

2.3.1 Kein automatischer gesetzlicher Versicherungsschutz für gewählte Leitungspersonen

Gewählte und beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Vereinen setzen bei Ihrer Tätigkeit eine spezielle mitgliedschaftliche Verpflichtung um (s. o.) und werden aufgrund ihrer exponierten Stellung und besonderen Verantwortung von den „einfachen“ Ehrenamtlichen unterschieden. Je nach Satzung sind das z. B. Vorstände, Ausschussmitglieder und Schatzmeister.

Im Gegensatz zu Gremienmitgliedern und gewählten Leitungspersonen in öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind diese in gemeinnützigen Vereinen nicht automatisch kraft Gesetzes unfallversichert.

Allerdings ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Ziff. 3 SGB 7, dass solche Personen auf Antrag (des Vereins) freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert werden oder sich selbst freiwillig versichern können.³ Wir empfehlen, diesen Personenkreis entsprechend freiwillig zu versichern, auch wenn hierfür bei der VBG Versicherungsbeiträge anfallen.

2.3.2 Kein gesetzlicher Versicherungsschutz für Honorarkräfte

Honorarkräfte sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich! Wer gegen Entgelt tätig wird, ist nur in zwei Fällen gesetzlich unfallversichert:

³ Soweit die VBG der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger ist, kann die freiwillige Mitgliedschaft online beantragt werden unter: <https://service.vbg.de/antrag-auf-freiwillige-versicherung-fuer-ehrenamtlich-taetige>

1. Es besteht ein Arbeitsverhältnis, gekennzeichnet v. a. durch Weisungsabhängigkeit und Eingliederung in den Betrieb
2. Es wird entweder ein reiner Aufwendungsersatz (für die tatsächlichen entstandenen, belegbaren Aufwendungen) erstattet oder eine Aufwandspauschale, die die tatsächlichen Aufwendungen nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Es muss sich aber um eine echte Pauschale handeln, die nicht nach konkreten Arbeitsstunden und aufgewendeter Arbeitskraft fragt.

Sobald aber temporär gegen Bezahlung gearbeitet wird, ohne dass einer der beiden bezeichneten Tatbestände vorliegt, handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit. Diese Personen gelten entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VII als nicht gesetzlich versicherte Unternehmer.

3 Rechte (Ansprüche) und Pflichten der gesetzlich versicherten Einrichtungen

Einrichtungen haben das Recht, von den Unfallversicherungsträgern Unterstützung bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zu erhalten, um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden. Für Ehrenamtliche im EJW-Bereich sind hier insbesondere Erste-Hilfe-Schulungen und Fahrsicherheitstrainings zu nennen, für die die BGs teilweise die Kosten übernehmen können.

Die gesetzlichen Grundlagen im SGB VII legen auch fest, welche Leistungen im Falle eines Unfalls (oder einer Berufskrankheit) erbracht werden. Diese umfassen insbesondere:

- Heilbehandlung und medizinische Rehabilitationsmaßnahmen
- Leistungen zur Teilhabe (Arbeitsleben, Soziale Teilhabe)
- Pflegebedürftigkeit
- Entschädigung durch Geldleistungen

Im Gegenzug sind die versicherten Einrichtungen verpflichtet, Maßnahmen zur Unfallverhütung zu ergreifen. Dazu gehört die Schaffung sicherer Arbeitsbedingungen (auch im Ehrenamt) und die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen.

3.1 Pflicht zur Unfallverhütung (Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit)

Die Begriffe „Arbeitsschutz“, „Arbeitssicherheit“ und „Unfallverhütung“ werden oft synonym verwendet, da es hier immer darum geht, Arbeitsunfälle und gesundheitliche Gefahren am Arbeitsplatz zu vermeiden.

Alle Arbeitgeber (und sonstige Unternehmer) sind verpflichtet, Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu treffen, während Arbeitnehmer ihrerseits zur Mitwirkung und Einhaltung der Vorschriften verpflichtet sind. Die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften ist eine wichtige Voraussetzung für den Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung.

Da auch ehrenamtlich Tätige im Rahmen ihrer Tätigkeit gesetzlich unfallversichert sind, besteht auch im Ehrenamt eine Unfallverhütungspflicht. Diese trifft bei Ehrenamtlichen die Verantwortlichen des zuständigen Trägers, der hier nicht als Arbeitgeber, sondern als „Unternehmer“ (so die Begrifflichkeit der DGUV Vorschrift 1) auftritt, der Ehrenamtliche beauftragt und betreut.

3.1.1 Exkurs: Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit in der Evangelischen Landeskirche Württemberg

Die evangelische Landeskirche hat spezifische Regelungen und Strukturen für Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, die in Zusammenarbeit mit den zuständigen Berufsgenossenschaften (VBG und BGW) und der Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS) umgesetzt werden.

Die EFAS berät die Landeskirche in Fragen der Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und Ergonomie und koordiniert die sicherheitstechnische Betreuung.

Im Oberkirchenrat der evangelischen Landeskirche besteht eine eigene Abteilung für Arbeitssicherheit im Referat 62 (Arbeitsrecht). Ansprechpartner ist Matthias Bachmann (matthias.bachmann@elk-wue.de oder 0711 2149-500).

Die arbeitsmedizinische Betreuung der angestellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wird durch Betriebsärztinnen bez. Betriebsärzte des externen Dienstleisters BG prevent GmbH (bis Juni 2025 unter dem Namen „BAD“ bekannt) sichergestellt.

Wie oben beschrieben gilt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auch für ehrenamtliche Mitarbeiter*Innen. Das bedeutet, dass auch für ehrenamtlich Tätige Maßnahmen zur Unfallverhütung getroffen werden müssen, um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden.

Weiterführende Informationen finden sich Dienstleistungsportal der Ev. Landeskirche Württemberg: <https://www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/dezernat-6-arbeitsrecht/referat-62-arbeitsrecht/arbeitsrecht-arbeitssicherheit-1>

3.2 Dokumentations- und Meldepflicht bei Versicherungsfällen (meist Unfällen)

Folgende Versicherungsfälle sind in der gesetzlichen Unfallversicherung möglich und müssen (unverzüglich) gemeldet werden:

- Der Arbeitsunfall - er steht mit der versicherten Tätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang.
- Der Wegeunfall – wenn der Unfall auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte eintritt. Nicht versichert sind Abwege, erhebliche Umwege oder private Unterbrechungen von mehr als zwei Stunden. Es muss aber nicht zwingend der kürzeste Weg eingehalten und er darf zeitlich unterbrochen werden, eben nur nicht erheblich (s. o.). Entscheidend ist, dass der Weg im direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit steht
- Die Berufskrankheit – eine Erkrankung, die infolge einer versicherten Tätigkeit eintritt (vgl. Liste in der Berufskrankheiten-Verordnung - BKV)

Es besteht zudem die Pflicht, alle relevanten Informationen zu Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten zu dokumentieren und aufzubewahren.

3.3 Ggf. Pflicht zur Beitragszahlung

Eine Pflicht zur Beitragszahlung kann sich bei Ehrenamtlichen nur für die oben genannten „Gewählten und Beauftragten“ ergeben, soweit diese freiwillig versichert werden. Im Übrigen müssen die Organisationen, die Arbeitnehmer entgeltlich beschäftigten, für diese die üblichen Beiträge entrichten. Im Falle der Landeskirchen müssen diese die jährlichen Entgelte als Berechnungsgrundlage an die EKD melden, die diese nach Prüfung an die VBG weitermeldet, die dann wiederum Beitragsbescheide erstellt.

4 Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kirchlichen Bereich

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften bzw. Unfallkassen oder Unfallversicherungsverbände (§ 114 ff SGB VII). Für die Jugendarbeit im kirchlichen Kontext sind grundsätzlich diese beiden Berufsgenossenschaften relevant:

- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) (<https://www.vbg.de>)
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) (<https://www.bgw-online.de/>)

Zur Abgrenzung der Zuständigkeit von VBG und BGW für unselbstständige Einrichtungen von Religionsgemeinschaften haben diese eine Zuständigkeitsvereinbarung⁴ getroffen:

- Die Zuständigkeit der VBG ist für solche Einrichtungen gegeben, die unter anderem im Bereich der Seelsorge, der Geselligkeit, der Freizeitgestaltung, der Belehrung oder der Kultur tätig werden. Explizit genannt werden hierbei auch Jugendwerke.
- Die Zuständigkeit der BGW ist dagegen für Einrichtungen gegeben, deren Zweck im Bereich des Gesundheitswesens oder der Wohlfahrtspflege liegt. Explizit genannt werden Einrichtungen der Jugendhilfe.

Für kirchliche Einrichtungen liegt also grundsätzlich die Zuständigkeit bei der VBG, es sei denn, es handelt sich um eine Einrichtung der Gesundheits- oder Wohlfahrtspflege.

4.1 Regelfall: Zuständigkeit der VBG

Beschäftigte und Ehrenamtliche kirchlicher Einrichtungen (sowohl auf Ebene der Landeskirchen, Kirchenbezirke und Kirchengemeinden) sind damit im Regelfall bei der VBG versichert. Entsprechend liegt die Zuständigkeit für Bezirksjugendwerke und Ortsjugendwerke bei der VBG. Ebenfalls liegt die Zuständigkeit für Vereine im Kontext evangelischer Jugendarbeit (CVJM-Ortsvereine, Fördervereine, u.a.) regelmäßig bei der VBG, da sich der kirchliche Bezug regelmäßig aus den Satzungszwecken ergibt und/oder das überwiegende Betätigungsfeld im Bereich der Geselligkeit, Freizeitgestaltung, Belehrung und Kultur liegt.

4.2 Ausnahme: Zuständigkeit der BGW

Für Unternehmen der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens, die in kirchlicher Trägerschaft betrieben werden, kann ausnahmsweise die Zuständigkeit der BGW bestehen. Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg (EJW) ist als nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe in diesem Sinne Unternehmen der Wohlfahrtspflege und fällt unter die Zuständigkeit der BGW.

Hinweis: Bezirks- und Ortsjugendwerke sowie CVJM-Ortsvereine leiten über die verbandliche Zugehörigkeit zwar ihre Trägerschaft der Jugendhilfe vom EJW ab. Dies hat aber unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsvereinbarung keine Auswirkung auf die grundsätzliche Zuordnung dieser Einrichtungen zur VBG.

⁴ Vgl. das „Merkblatt zur Abgrenzung der Zuständigkeit von VBG und BGW für unselbstständige Einrichtungen von Religionsgemeinschaften“ der BGW unter <https://www.bgw-online.de/resource/blob/8496/4ec0189edc216dbf463ef7228dc15c5e/mub124a-zustaendigkeitsabgrenzung-data.pdf>

5 Ansprechpersonen

Internet: <https://www.ejwue.de/service/praxis-wiki/versicherungen/>



Peter L. Schmidt
Telefon: 0711/9781-286
E-Mail: peter.schmidt@ejwue.de



Erhard Bräuchle
Telefon: 0711 9781-324
E-Mail: erhard.braeuchle@ejwue.de